

# AUK/2023 **Ackerland**

## Stand 10/2022

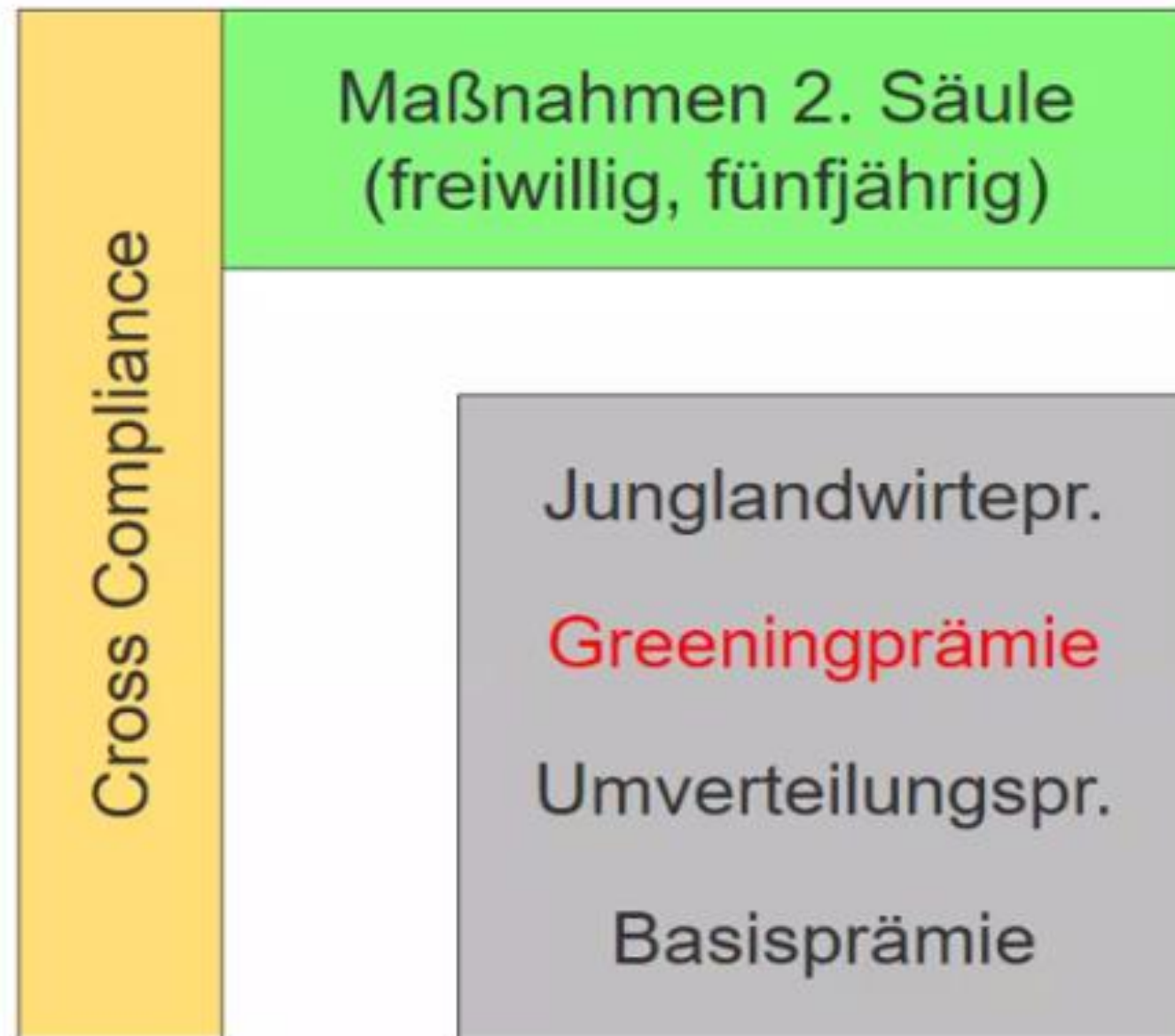
LANDESAMT FÜR UMWELT,  
LANDWIRTSCHAFT  
UND GEOLOGIE



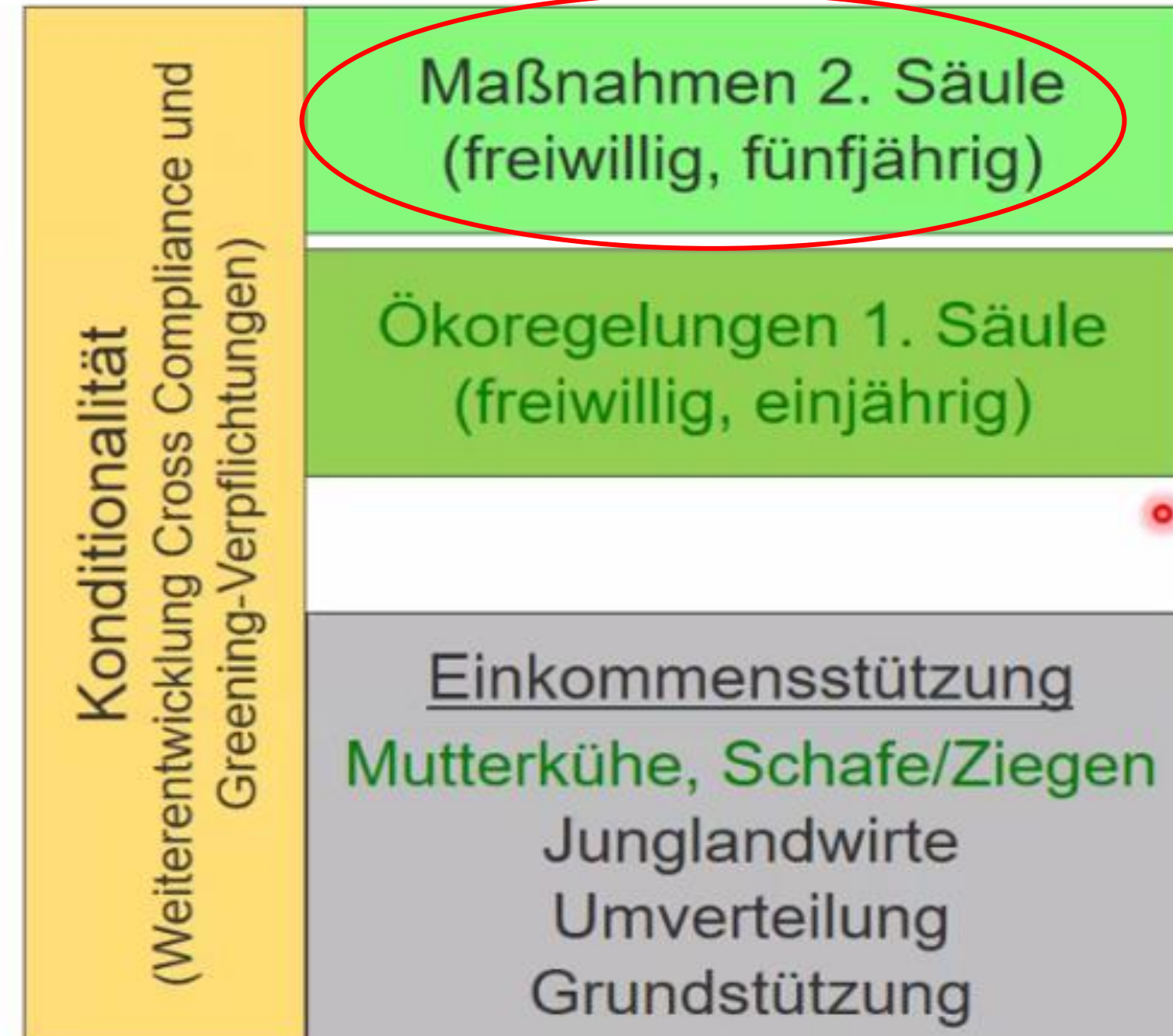
<https://www.smul.sachsen.de/foerderung/foerderperiode-2021-2027-5940.html>

# Flächenförderung

Bisher



Zukünftig (ab 2023)



# 2. Säule

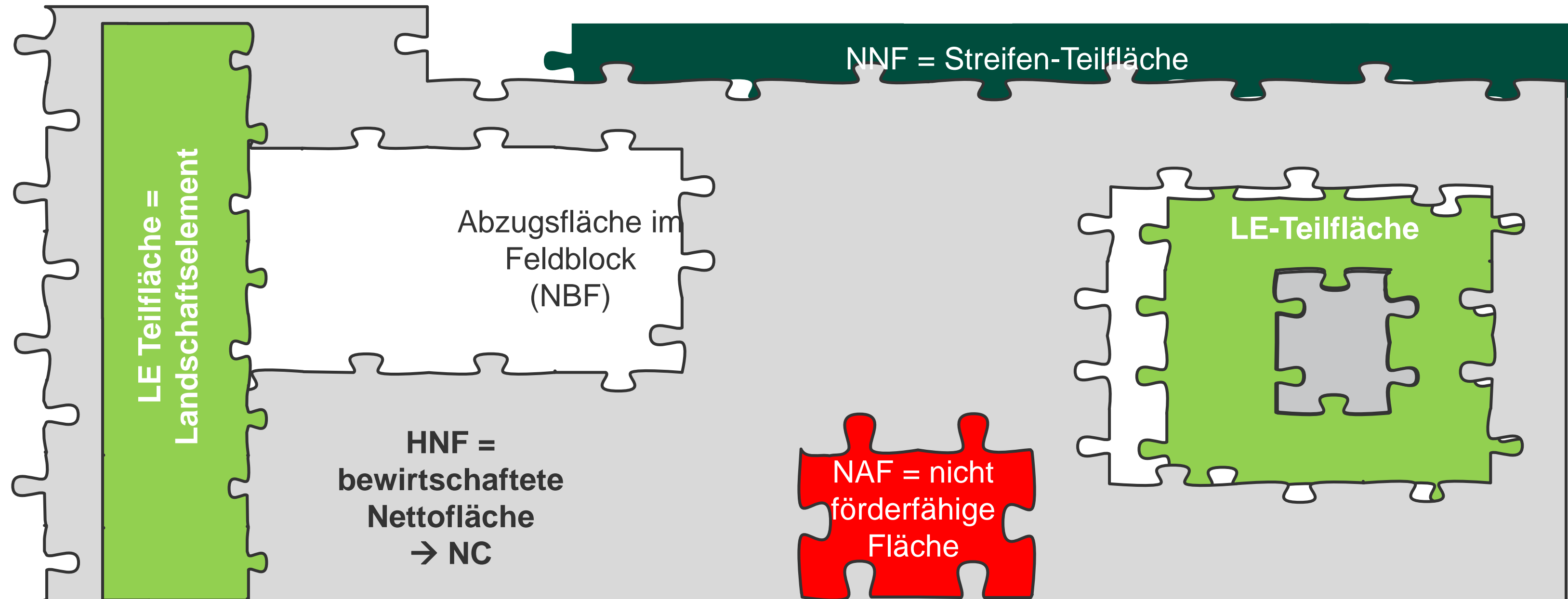
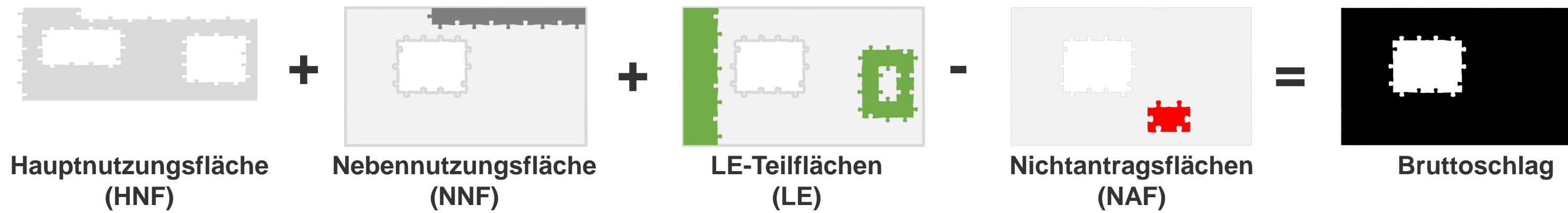
A

ELER-Fläche  
AUK/ÖBL/TWN/AZL

B

ELER-investiv  
inkl. LEADER

# Umstellung auf das Gesamtparzellenmodell



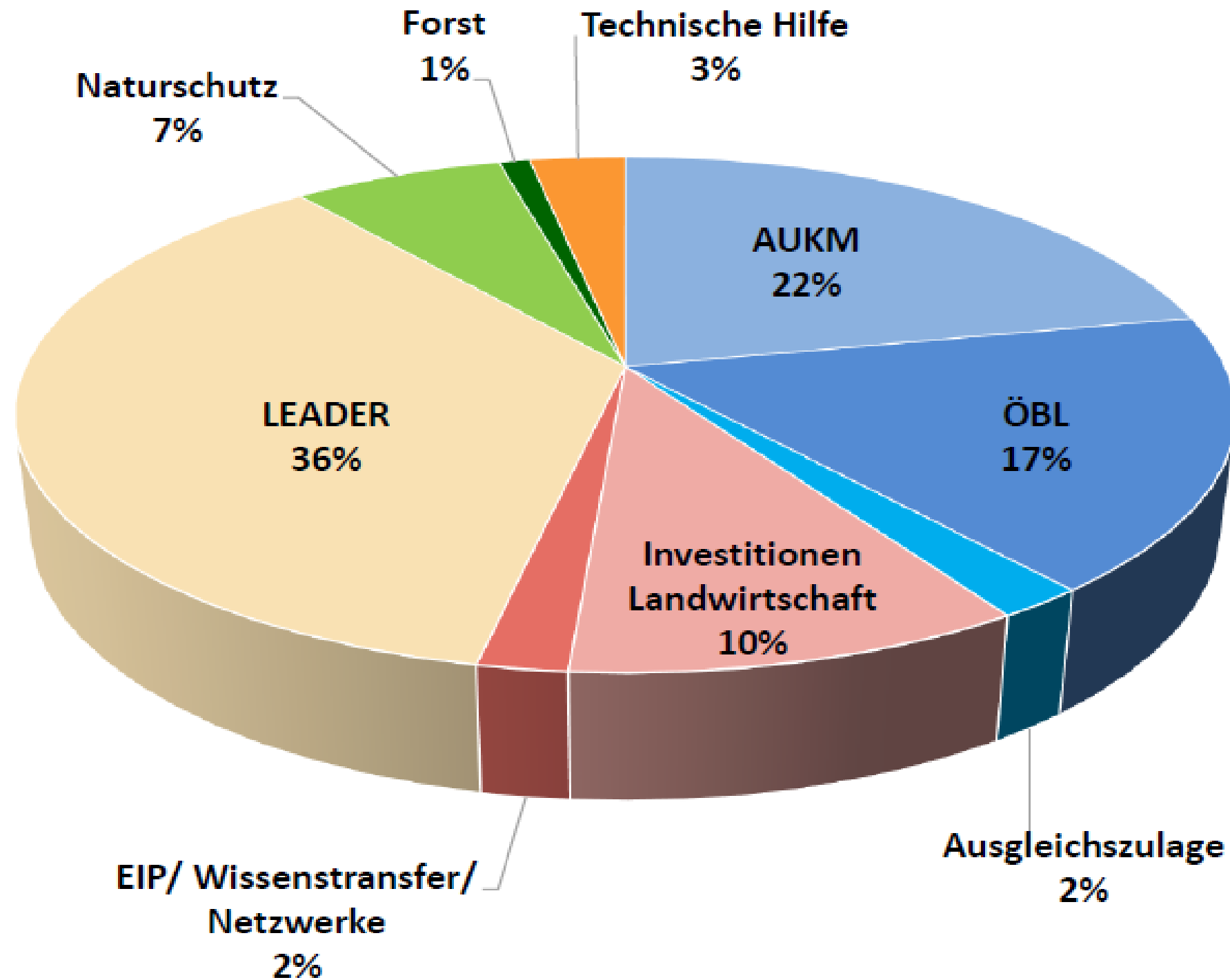
**LE zählen bei GLÖZ 8 mit dazu,**

**LE zählen nicht bei ÖR dazu!** (Konditionalitäten-LE nach § 23 Abs. 1 GAPKondV)

**förderfähig bei AUK sind Hauptnutzungsfläche + LE**

EFA-Code	Landschaftselemente	
070	HK	Hecke
071	BR	Baumreihe
072	FH	Feldgehölz
073	FG	Feuchtgebiet
074	EB	Einzelbaum
076	NT	Natur-, Trockensteinmauern, Lesesteinwälle
077	FS	Fels- und Steinriegel
078	FR	Feldrain

# Am 1. Februar 2022 hat das Kabinett der sächsischen Staatsregierung die Verteilung der ELER-Mittel 2023-2027 beschlossen



- AUKM: 156,3 Mio. EUR
- Ökologischer Landbau: 123,6 Mio. EUR
- Ausgleichszulage: 14,21 Mio. EUR
- Investitionen Landwirtschaft: 73,7 Mio. EUR
- EIP/ Wissenstransfer/ Netzwerke Landwirtschaft: 14,5 Mio. EUR
- LEADER: 259,0 Mio. EUR
- investiver Naturschutz: 47,9 Mio. EUR
- Forst: 7,0 Mio. EUR
- Technische Hilfe: 21,7 Mio. EUR

## **Neue Förderrichtlinien in Kraft mit Unterzeichnung ( 04.10.2022)**

- FRL Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (**AUK/2023**)
- Förderrichtlinie Ökologischer/ Biologischer Landbau (**ÖBL/2023**)
- Förderrichtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz (**TWN/2023**)
- Förderrichtlinie Ausgleichzulage (**AGZL/2023**)

## Vorschläge AUKM

### Klimaschutz

GL 2b - Neues DGL in Überflutungsauen und auf Moorflächen

### Ressourcenschutz Boden

AL3 - Ackerfutter/Leguminosen

### Ressourcenschutz Wasser

AL1 - Begrünung Ackerflächen,  
AL2 - Verzicht auf Kulturen mit hohem N-Rückst.,  
AL12 - Schwarzbrachestreifen am Ackerrand,  
AL13 / GL9  
- Sukzessionsstreifen m. bachbegl. Vegetation,  
AL 4 / GL2a  
- Maßn. in Überflutungsauen

### Biodiversität

Brachen, Blühflächen, naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung, kleinteilige Ackerbewirtschaftung, insektenschonende Ackerbewirtschaftung in bes. Gebieten, Ackerrandstreifen, Kennarten, naturschutzgerechte Beweidung, artenschutzgerechte GL-Nutzung, faunaschonende Mahd, Staffelmahd

### Erhaltung pflanzen- genetischer Ressourcen

AL11 - In situ Erhalt seltener Kulturen

### Umweltklimamaßnahmen Wald

AL14 / GL 10 - Entwicklung standortgerechter und klimaresilienter Mischwälder auf vormals als Ackerland genutzten Flächen nach Erstaufforstung



# Begriffserklärung

Alle Maßnahmen werden in **Steckbriefen** dargestellt:

Bund:

[https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/\\_Landwirtschaft/EU-Agrarpolitik-Foerderung/gap-strategieplan-interventionssteckbriefe.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Landwirtschaft/EU-Agrarpolitik-Foerderung/gap-strategieplan-interventionssteckbriefe.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Sachsen:

<https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/foerderrichtlinie-agrarumwelt-und-klimamassnahmen-fri-auk-2023-11982.html>

## 2. Säule

- Das Verpflichtungsjahr AUK u. ÖBL u. TWN wird künftig das **Kalenderjahr**
- Der **alte VZR RL AuK/2015 für das laufende AUK/ÖBL/TWN endet somit zum 31.12.2022**, die Prämien werden trotzdem in volle Höhe gezahlt
- Wegen des Verbotes eines vorzeitigen Beginns einer Maßnahme, muß bereits im Herbst des Vorjahres – also erstmals **im Herbst 2022 ein Teilnahmeantrag** gestellt werden.
- Teilnahmeantrag: **Diana-Programm vom 01.11. bis zum 15.12.2022** (AUSSCHLUSSFRIST).
- Es werden die Feldblöcke von der Antragstellung Agrarförderung 2022 mit den Kulissen von 2023 zur Verfügung stehen.
- Zum **15. Mai des Folgejahres wird dann der Auszahlungsantrag** gestellt (Feldblöcke von 2023 und Kulissen von 2023).

## 2. Säule ab 2023 in Kombination mit ÖR (Öko-Regelungen)

- Viele Maßnahmen der 2. Säule werden mit den ÖKO-Regelungen (ÖR 1 bis ÖR 7) kombinierbar sein bzw. teilweise direkt darauf aufbauen
- Gleiche Inhalte dürfen aber nur einmal gefördert werden (Verbot der Doppelförderung)
- Bei einigen Kombinationsmöglichkeiten wird eine verringerte Prämie in der 2. Säule gezahlt
- Vorrang hat immer die 1.Säule!

# Änderungen im Vergleich zur aktuellen Förderperiode

- Wegfall der Förderung Streifensaat/Direktsaat (bisher **AL2** mit 80 EUR/ha)
- Wegfall der Förderung - Anbau von Zwischenfrüchten (bisher **AL4**)
- Wegfall der Förderung **GL1a** (4 Kennarten auf dem Grünland (bisher 176 EUR/ha)- das **ist jetzt ÖR5** mit 240 EUR/ha mit Abstufung bis 2026 auf ca. 210 EUR/ha)

# Allgemeine Fördervoraussetzungen für alle 3 Förderrichtlinien ab 2023

## ■ Begünstigte - **ELER- Maßnahmen**:

- **Natürliche und juristische Personen** oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben

## ■ Begünstigte - **GAK- Maßnahmen (Biotoppflege)**

- Betriebsinhaber die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.
- **Andere Landbewirtschafter**
- Es kommen nur Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen in Betracht

## ■ **Teilnahmeantrag (einmalig) (bis 15.12.2022)**

- Für die Teilnahme an der Förderung nach der Förderrichtlinie AUK/2023 ist ein **einmaliger Teilnahmeantrag** für alle Maßnahmen notwendig.
- Dies gilt nicht für die Maßnahmen AL 14 (Mischwald), GL 2b (neues DGL in Überflutungsaue) und GL 10 (Mischwald), welche eine vorgeschaltete investive Förderung haben.

## ■ **Auszahlungsantrag (jährlich) (bis 15.05.2023)**

- Der jährliche Auszahlungsantrag ist die Voraussetzung, um für das jeweilige Verpflichtungsjahr eine Zuwendung erhalten zu können.
- Er ist im Rahmen des Sammelantrags bis zum **15. Mai** zu stellen. Im Auszahlungsantrag können nur diejenigen Maßnahmen geltend gemacht werden, welche zuvor auch mit Bescheid zum Teilnahmeantrag bewilligt worden sind.

## ■ **Erweiterungs- und Ersetzungsantrag 4. Quartal 2023**

- Flächenumfang einer bereits bewilligten Maßnahme erhöhen oder neue zusätzliche Maßnahme beantragen
- Umwandlung in eine naturschutzfachlich höhere Maßnahme im VZR
- Wird eine Umwandlung in eine naturschutzfachlich höherwertigere Maßnahme auf fachliche Empfehlung der Naturschutzfachbehörde während des laufenden Verpflichtungszeitraumes vorgenommen, ist ein Ersetzungsantrag notwendig. Auch dieser ist im 4. Quartal vor Beginn des Verpflichtungsjahres der neuen Maßnahme zu stellen.

# InVeKoS online GIS – Kulissen ab 17.10.2022 eingestellt

InVekos Online GIS –Anmeldung: <https://www.smul.sachsen.de/gis-online/login.aspx>

Hotline: 037206 62 100

hotline@smekul.sachsen.de



<b>Betriebsnummer (BNR15)</b>	27614	<input type="text"/>	(10stellig numerisch)
<b>Mitbenutzernummer</b>		<input type="text"/>	(max. 4stellig numerisch oder leer)
<b>PIN (Passwort)</b>		<input type="text"/>	
<b>Mandant (BNR15)</b>	27614	<input type="text"/>	(10stellig numerisch oder leer)
<input type="button" value="anmelden"/>			

<input type="button" value="Gastanmeldung"/>
--

Das ist die Anwendung in der Version 2022 mit den Daten von 2022

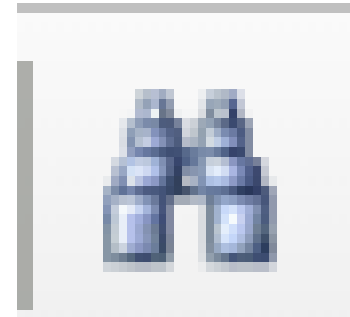
# InVeKoS online GIS

The screenshot displays the InVeKoS Online GIS v9.1 interface. The top left corner shows the state logo and the user name 'Gast'. The main map area shows Saxony divided into several administrative regions, each labeled with its name: FBZ Wurzen, ISS Rötha, FBZ Nossen, ISS Zwönitz, FBZ Zwickau, ISS Plauen, ISS Großenhain, FBZ Kamenz, ISS Pirna, and ISS Löbau. The map is overlaid with various data layers, including field blocks (Feldblöcke) and landscape elements (Landschaftselemente) for the year 2022. A legend on the left side of the interface lists these layers and other data sources, such as the EFA-Kataster, TnA Förderkulisse, and various maps (Übersichtskarte, Aktuelle Luftbilder, Ältere Luftbilder). A scale bar at the bottom left indicates distances up to 30 km. An inset map in the top right corner shows the location of the main map area within the state of Saxony.



# InVeKoS online GIS

- Suche mit Fernglas



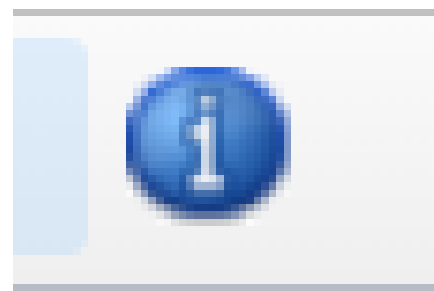
Suche

<b>FLIK</b> Bitte Teil oder vollständige Feldblock-Nr. eingeben <input type="text"/> <input type="checkbox"/> in allen Jahren suchen (langsamer)	<b>FLEK</b> Teil oder vollständige Landschaftselement-Nr. eingeben <input type="text"/>	<b>Gemarkung/Flur</b> ⓘ Teil oder vollständigen Namen eingeben <input type="text" value="Diethensdorf"/>
---	---	--

- Hand ein und ausschalten zum Verschieben:



- Informationen zu einer bestimmten Fläche suchen:



# InVeKoS online GIS zu Kulissen

The screenshot shows the InVeKoS Online GIS v9.1 interface. On the left is a legend with various layers for the year 2022 and 2021, including field blocks, landscape elements, EFA-Kataster, and various support area (TnA) overlays. The main map area displays an aerial view of agricultural fields with yellow outlines and labels such as GL-198-240589, GL-195-44476, GL-192-244992, GL-20A-210590, GL-203-281717, GL-205-44550, and AL-199-299901. A popup window titled 'Abfrageergebnisse' is open over the parcel GL-205-44550, displaying the following information:

Abfrageergebnisse	
▶ Feldblöcke 2022	
▼ TnA Förderkulisse GL 2022	
Bodennutzungskategorie:	GL
Lang-FLIK:	DESNLI0200044550
Kurz-FLIK:	GL-205-44550
Beantragbare Vorhaben/Maßnahmen:	OER1D, OER3, OER5, GL1A, GL1B, GL4A_1, GL4A_2, GL4A_3, GL4B_1, GL4B_2, GL4B_3, GL5A, GL5B, GL5C_1, GL5C_2, GL5D_1, GL5D_2, GL5e, GL6, GL7, GL8
Gelände:	0
Fläche [ha]:	3,8138
Report:	<a href="#">Link</a>
▶ FBZ/ISS Bereiche	

ÖR=OER  
5  
(1.Säule)  
= 4  
Kennarten  
GL1A=6  
Kennarten  
(AUK)

# InVeKoS online GIS – Informationen zu Feldblöcken

▼ Feldblöcke 2022	
FB-Typ:	Feldblock
Bodennutzungskategorie:	GL
Lang-FLIK:	DESNLI0200044550
Kurz-FLIK:	GL-205-44550
Beantragungsfäh.Brutto-FB-Fläche [ha]:	3,8138
Feldblock benachteiligt (AZL):	Nein
Agrarzone:	0
Phasing Out:	Nein
Erosionsgefährdung Wind:	keine
Erosionsgefährdung Wasser:	sehr hoch
WRRL nur N-Gefährdung:	Ja
WRRL sonstige Gefährdung:	Ja
Naturschutzbehörde:	Zwickau
Überschneidung mit FFH:	Nein
Überschneidung mit SPA:	Nein
Sensibles Dauergrünland:	Nein
DGL-Ersatz (1:1):	
DGL-Rück:	
Nitrat:	Nein
Gelände:	Tiefland
Beantragbare Vorhaben/Maßnahmen:	GL1A, GL1B, GL1C, GL4A, GL5E, GL\_ISA
Zuständigkeit:	Nossen
Beratungskulisse WRRL:	Nein
Nitrattrockengebiete:	Nein

 The interface also shows a left sidebar with filters for years (2022, 2021, 2020, Ältere Jahre) and various categories like Fachkulissen, Schutzgebiete, Verwaltung, Siedlung, Verkehr, Beschriftung, Gewässer, and Hintergrund. The top right of the map area shows 'Erweiterte Aufgaben'.

Achtung, nicht die Kulissen aus dem FB 2022 für den Teilnahmeantrag verwenden.

# InVeKoS online GIS- Informationen zu Nitratgebieten

← → ↻ 🏠 smul.sachsen.de/gis-online/Default.aspx

**InVeKoS Online GIS v9.1**  
Gast

- 2022
  - Feldblöcke 2022
  - Landschaftselemente 2022
  - EFA-Kataster 2022
  - Feldblöcke Nitrat 2022
  - Kulisse WSG 2022
  - TnA Förderkulisse GL 2022
  - TnA Förderkulisse AL 2022
  - TnA Förderkulisse TWN 2022
- 2021
- 2020
- Ältere Jahre
- Fachkulissen
- Schutzgebiete
- Verwaltungsgebiete
  - FBZ/ISS Bereiche
  - Gemarkungen
- Siedlung
- Verkehr
- Beschriftung
- Gewässernetz (WRRL)
- Hintergrunddaten
  - Übersichtskarte
  - Aktuelle Luftbilder
  - Ältere Luftbilder

Erweiterte Aufgaben

AL-21A-45728  
AL-207-45579  
AL-206-45785  
AL-213-304169  
GL-21A-75281  
AL-216-304170  
AL-215-304170  
FBZ Nossen  
GL-206-75319  
GL-219-75316  
GL-18A-216  
GL-18A-216

# Teilnahmeantrag AUK, ÖBL, TWN im DIANA bis 15.12.2022

## Wählen Sie das Verfahren

Antragsdokumente  
2022

Meine Stammdaten

Antrag AUK, ÖBL,  
TWN

Schlagkartei  
AUK,  
ÖBL,  
TWN

(auch Schnittstellen zu den  
marktüblichen Programmen  
werden bereitgestellt),

# Teilnahmeantrag AUK, ÖBL, TWN im DIANA bis 15.12.2022

DIANAweb  
Antrag AUK, ÖBL, TWN
Test

Speichern
Drucken
Einreichen
Historie
HERBERT
Flächenverzeichnis
GIS
Auswahl Verfahren
Abmelden

Dokumentenbaum | Dokumentenliste | Meldungen

- ▼ Antrag AUK, ÖBL, TWN
  - ▼ Antrag
    - Stammdaten
    - Teilnahmeantrag
    - Datenschutzinformationsblatt
    - GIS
    - Erklärungen und Verpflichtungen
  - ▶ Flächenbezogene Angaben
  - ▶ Zusatzinformationen
    - De-minimis Erklärung
    - Beihilfeerklärung Biotoppflege

Teilnahmeantrag

**Landwirtschaftliche Tätigkeit**

Ich übe eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß § 3 GAPDZV aus.  Ja  Nein

**Angaben zur Größe Ihres Unternehmens (Angaben notwendig bei Antrag FRL AUK/2023 Teil B)**

Größenklasse	Anzahl der Mitarbeiter	Jahresumsatz oder / Jahresbilanzsumme	
Kleinstunternehmen	bis 9	bis 2 Mio. EUR / bis 2 Mio. EUR	<input type="checkbox"/>
Kleine Unternehmen	bis 49	bis 10 Mio. EUR / bis 10 Mio. EUR	<input type="checkbox"/>
Mittlere Unternehmen	bis 249	bis 50 Mio. EUR / bis 43 Mio EUR	<input type="checkbox"/>
Großunternehmen	über 249	über 50 Mio. EUR / über 43 Mio EUR	<input type="checkbox"/>

Hinweis: Antragstellende nach FRL AUK/2023 der Größenklasse "Großunternehmen" sind verpflichtet, Angaben zur Kontraktfaktischen Fallkonstellation (Merkblatt und Formular unter Dokumentenbaum) beizubringen und die Erklärung bis zum 31.12. bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

**Anträge**

**Antrag auf Förderung von Agrarumwelt-und Klimamaßnahmen (AUK)**

Hiermit beantrage ich eine Förderung nach FRL AUK/2023

⊗ Als Großunternehmen mit Antrag nach FRL AUK/2023 Teil B reiche ich bis zum 31.12.2022 die Erklärung unter Verwendung des Formulars "Angaben und Erklärungen des Antragstellers bei Beihilfen nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV" bei der Bewilligungsbehörde ein.

**Antrag auf Förderung der ökologischen/biologischen Landbewirtschaftung (ÖBL)**

Hiermit beantrage ich eine Förderung gemäß FRL ÖBL/2023

Als Nachweis der ökologischen Bewirtschaftung reiche ich das gültige Zertifikat oder die gültige Anmeldung bei der privaten Kontrollstelle gemäß Art. 34 Abs. 1 oder 35 Abs. 1 VO (EU) 2018/848 bei der Bewilligungsbehörde ein.

**Antrag auf Förderung von Teichmaßnahmen (TWN)**

⊗ Hiermit beantrage ich eine Förderung gemäß FRL TWN/2023

Als Nachweis für "Aquakulturunternehmen" reiche ich die Bestätigung des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen über die Auskunftspflichtung bei der Bewilligungsbehörde ein. (gilt nur für Antrag nach FRL TWN/2023, Teil A)

Ich reiche die De-minimis-Erklärung nach den EU-Verordnungen für De-minimis-Beihilfen bis zum 31.12.2022 bei der Bewilligungsbehörde ein. (gilt nur bei Beantragung der Maßnahme T 4a "Naturschutzteiche nur mit Friedfischbesatz" der FRL TWN/2023). Hinweis: Merkblatt und Formular der Erklärung befinden sich im Dokumentenbaum.

# FRL Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

## **FRL AUK/2023**

## **vom 04.10.2022**

# **Ackerland**

# Allgemeine Fördervoraussetzungen für alle 3 Förderrichtlinien ab 2023

- Fristgerechte digitale Einreichung eines **Teilnahmeantrages vor Beginn des ersten Verpflichtungsjahres**
- Fristgerechte digitale Einreichung des **jährlichen Auszahlungsantrages** im VZ
- **Verpflichtungszeitraum 5 Jahre**
- **Flächen müssen im Gebiet des Freistaates Sachsen liegen** und einem Feldblock zugeordnet sein
- spezifische **Förderkulissen**, soweit dies für die betroffene Maßnahme vorgesehen ist.
- Zulässige Bodennutzungskategorie, der Maßnahme entsprechend.
- Mindestgröße der Maßnahme entsprechend
- **Schlagbezogene Angaben** in **digitaler Form** für die geförderten Ackerflächen und Bereitstellung dieser für Kontrollen. Die Mindestanforderungen zur Dokumentation der Bewirtschaftung und Pflege sind in der Anlage „Mindestanforderungen an schlagbezogene Angaben“ zur Richtlinie fest- gelegt.
- Keine Handlungen, die das Interventionsziel gefährden (z. B. nicht sachgerechte Beweidung, Einsatz von Aufbereitern).



- Die erstmalig vergebene **Schlag- und Streifenbezeichnung** ist über die Dauer des VZR beizubehalten.
- Bestandslücken** durch Vernässung, Trockenheit, Frostschäden und ähnlichem bis zu einem Anteil von **10 % der Fläche des Schlages sind möglich**.
- Ausnahmen von den einzelnen Förderverpflichtungen, sind nur in begründeten Ausnahmefällen durch die zuständige Naturschutzfachbehörde bzw. Wasserfachbehörde möglich.
- Ackerland - Zeitpunkt der Ansaat: Eine Herbstsaat bzw. -ansaat** vor Beginn des Verpflichtungsjahres ist bei den Maßnahmen AL 1, AL 2, AL 3, AL 4, AL 5c, AL 6a, AL 6b, AL 7, AL 8, AL 9 und AL 11 zulässig.
- Rotierende Vorhaben dürfen bis 20 % Flächenzugang haben ohne Änderungsantrag (Pkt. 6.4.2 RL AUK) 20% Erhöhung bei rotierenden Maßnahmen „Korridor nach oben“**
  - gegenüber TNA – NEIN (Vergleich TNA Herbst- Auszahlungsantrag Frühjahr)
  - gegenüber Bewilligung Vorjahr (beantragte Fläche mit TNA im VZ )- JA

Wasserqualität	Biodiversität		Bodenschutz
<p><b><u>AL 1</u></b> Gewässer- und bodenschonende Begrünung von Ackerflächen 299 EUR/ha</p>	<p><b><u>AL 5a</u></b> Selbstbegrünte einjährige Brache auf Ackerland 114 EUR/ha</p>	<p><b><u>AL 7</u></b> Artenreicher Ackerrandstreifen 686 EUR/ha</p>	<p><b><u>AL 3</u></b> Umweltgerechte Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus  199 EUR/ha 154 EUR/ha i.V.m. ÖR2</p>
<p><b><u>AL 2</u></b> Verzicht auf Kulturen mit hohen N-Rückständen nach der Ernte 69 EUR/ha</p>	<p><b><u>AL 5b</u></b> Selbstbegrünte mehrjährige Brache auf Ackerland 540 EUR/ha 48 EUR/ha i.V.m. ÖR1a</p>	<p><b><u>AL 8</u></b> Kleinteilige Ackerbewirtschaftung 122 EUR/ha</p>	<p><b>Genetische Ressourcen</b></p>
<p><b><u>AL 4</u></b> Extensivierung der Ackernutzung in Überflutungsaue 241 EUR/ha</p>	<p><b><u>AL 5c</u></b> Mehrjährige Blühfläche 713 EUR/ha 221 EUR/ha i.V.m. ÖR1a</p>	<p><b><u>AL 9</u></b> Insektenschonende Ackerbewirtschaftung in speziellen Gebieten 270 EUR/ha</p>	<p><b><u>AL 11</u></b> In situ Erhalt seltener Kulturen 120 EUR/ha</p>
<p><b><u>AL 12</u></b> Schwarzbrachestreifen am Feldrand 677 EUR/ha</p>	<p><b><u>AL 6a</u></b> Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker 631 EUR/ha</p>	<p><b><u>AL10</u></b> Faunaschonende Mahd auf Ackerland 131 EUR/ha</p>	<p><b>Wald</b></p>
<p><b><u>AL 13</u></b> Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation 3.336 EUR/ha</p>	<p><b><u>AL 6b</u></b> Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel der Feldflur 661 EUR/ha</p>	<p><b><u>AL 15</u></b> Überwinternde Stoppel 100 EUR/ha</p>	<p><b><u>AL 14</u></b> Entwicklung standortgerechter und klimaresilienter Mischwälder auf vormals als Ackerland genutzten Flächen nach Erstaufforstung 1.935 EUR/ha</p>

Maßnahme	Inhalt (Entwurf 10_2022)	ortsfest/rotierend	Kombi möglich mit	Kulisse	Prämie (Plan) in EUR/ha
AL1	Gewässer- und bodenschonende Begrünung von Ackerflächen	ortsfest	ÖR2, ÖR7, ÖR3	Nein	299
AL2	Verzicht auf Kulturen mit hohen N-Rückständen nach der Ernte	ortsfest	ÖR2, ÖR6, ÖR7, ÖR3	Ja	69
AL3	Umweltgerechte Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus	rotierend	ÖR2, ÖR7, ÖR3	Nein	199 (154 in Kombi mit ÖR2)
AL4	Extensivierung der Ackernutzung in Überflutungsaue	ortsfest	ÖR2, ÖR7, ÖR3	Ja	241
AL5a + ÖR1	Selbstbegrünte einjährige Brache auf Ackerland 01.04. bis 15.09.	rotierend	ÖR1a, ÖR7, ÖR3	Nein	114
AL5b	Selbstbegrünte mehrjährige Brache auf Ackerland 01.04. bis 15.09.	ortsfest	ÖR1a, ÖR7, ÖR3	Nein	540 (bzw. 48 EUR/ha in Kombi mit ÖR1)
AL5c	Mehrjährige Blühfläche auf AL (mit Pflegevorgaben)	ortsfest	ÖR1a, ÖR7, ÖR3	Nein	713 (bzw. 221 EUR/ha in Kombi mit ÖR1a)
AL6a	Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker	ortsfest	ÖR2, ÖR7	Nein	631
AL6b	Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel in der Feldflur	rotierend	ÖR2, ÖR7	Nein	661

Maßnahme	Inhalt (Stand Entwurf 10_2022)	ortsfest/rotierend	Kombi möglich mit	Kulisse	Prämie (Plan) in EUR/ha
AL7	Artenreicher Ackerrandstreifen	rotierend	ÖR2, ÖR7	Nein	686
AL8	Kleinteilige Ackerbewirtschaftung	rotierend	ÖR1a, ÖR1b, ÖR2, ÖR6, ÖR7	Nein	122
AL9	Insektenschonende Ackerbewirtschaftung in speziellen Gebieten	Nicht relevant	ÖR2, ÖR7	Ja	270
AL10	Faunaschonende Mahd mit Messerbalkenmähwerk auf Ackerland	rotierend	nur in Kombi mit AL5b u. AL5c	nein	132
AL11	In situ Erhalt seltener Kulturen (gefährdete heimische Nutzpflanzen)	rotierend	ÖR2, ÖR6, ÖR7	Nein	120
AL12	Schwarzbrachestreifen am Ackerland	rotierend	ÖR7, ÖR2	Ja	677
AL13	Sukzessionsstreifen mit natürlich bachbegleitender Vegetation auf Ackerland (Ziel ist die nat. Entwicklung einer CC-relevanten Hecke)	ortsfest	ÖR1a(ab3.VJ), ÖR1b (auf ÖR1aFläche, ÖR2,ÖR6,ÖR7	ja	3336
AL14	Entwicklung standortgerechter und klimaresilienter Mischwälder auf vormals Ackerland genutzten Flächen nach Erstaufforstung	ortsfest	Nicht kombinierbar	Nein	1935
AL15	Überwinternde Stoppel	rotierend	ÖR2, ÖR6, ÖR7, ÖR3	Nein	100

# Kulissen bei AL-Maßnahmen?

- In den Steckbriefen zu den AL-Einzelmaßnahmen finden Sie die Hinweise, auf welchen Flächen die Beantragung von AL –Maßnahmen möglich ist.
- ***Kulisse vorgegeben im Diana - NEIN:***
- Bei **AL1, AL3, AL5, AL6, AL7, AL8, AL10, AL11 und AL15** steht: Kulisse: nein, Ackerland Freistaat Sachsen
- Das heißt, diese Maßnahmen sind nicht an eine Kulisse gebunden und können auf dem gesamten AL von Sachsen beantragt werden.
- ***Kulisse vorgegeben im Diana - Ja:***
- Kulissen mit begrenzter Möglichkeit zur Antragstellung gibt es bei
- **AL2, AL4, AL9, AL12, AL13, AL14**

## AL 1 – Gewässer- und bodenschonende Begrünung von Ackerflächen

**Kulisse:** nein, Ackerland Freistaat Sachsen

**Lage:** ortsfest

**Mindestschlaggröße:** 0,3000 ha

**Verpflichtungszeitraum:** 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)

**Höhe Zuwendung:**

299 EUR/ha

### Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum

- Bewirtschaftung von dauerhaft begrüneten Flächen auf Flächen mit Ackerlandstatus
- Nachweis eines Saatgutbeleges für Ansaatmischungen (Grünland oder Feldfutter) oder umbruchlose Weiterführung bestehender Bestände, die gemäß RL AUK/2015 (AL 1, AL 3/Ackerfütterkulturen, AL 5b, AL 5c) gefördert oder als EFA-Fläche (062, 066, 058, 054, 078, 060/Ackerfütterkulturen) angerechnet wurden
- jährlich mindestens einmalige Nutzung bis spätestens zum 15.11.
- kein Umbruch
- Bestandslücken sind durch Nachsaat mit bodenschonendem Verfahren zu schließen
- kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln (abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutz- und der Wasserfachbehörde die chemische Regulierung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten auf Antrag im Einzelfall zulassen)
- Mindestbreite des Bruttoschlages 10 m
- Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestvorgaben (Link wird zeitnah ergänzt)

### Hinweise:

Eine Herbstsaat im Jahr vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes ist zulässig.

Als Nachweis eines Saatgutbeleges für Ansaatmischungen (Grünland oder Ackerfutter) wird eine Mischung der Nutzungscodes NC 422, 424 und 433 anerkannt.

Eine Beweidung ist zulässig, darf allerdings nur bestand- und narbenschonend erfolgen.

Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: (Link wird zeitnah ergänzt) zu finden.

### Kombinationsmöglichkeiten mit

	FRL AUK <sup>1)</sup>	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL <sup>3)</sup>	Öko-Regelungen
identische Fläche	AL 8 (+ 122 EUR/ha)	ja, Abzug (- 230 EUR/ha)		ja, wenn Voraussetzungen vorliegen	ÖR2 (+ 45 EUR/ha) ÖR7 (+ 40 EUR/ha)
im Bruttoschlag <sup>2)</sup>	AL 13		I_AL1, I_AL2		ÖR3

<sup>1)</sup> es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

<sup>2)</sup> Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

<sup>3)</sup> Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode

## AL 2 – Verzicht auf Kulturen mit hohen N-Rückständen nach der Ernte

<b>Kulisse:</b> Gebietskulisse Nitratgebiete	<b>Lage:</b> gesamtbetrieblich	<b>Mindestschlaggröße:</b> 0,3000 ha
<b>Verpflichtungszeitraum:</b> 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)	<b>Höhe Zuwendung:</b>	69 EUR/ha
<b>Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ kein Anbau von E-Weizen, Hartweizen, Raps und Feldgemüse auf allen betrieblichen Flächen in roten N-Gebieten gemäß § 13a Düngeverordnung.</li> <li>➤ Die Maßnahme muss auf allen sächsischen Ackerflächen des Betriebes eingehalten werden, die innerhalb der Gebietskulisse Nitratgebiete liegen; das setzt voraus, dass sich der Bruttoschlag in einem Feldblock befindet, der innerhalb der Gebietskulisse Nitratgebiete liegt (§ 13a DüV). Diese Verpflichtung gilt ebenfalls als eingehalten, wenn auf Flächen, die in diesen betroffenen Gebieten liegen, gleich- oder höherwertigen Maßnahmen der FRL AUK/2023 durchgeführt werden. Als gleich- oder höherwertig gelten die Maßnahmen AL 3, AL 4, AL 5a, AL 5b, AL 5c, AL 6a, AL 6b, AL 14 sowie sonstige nichtproduktive Flächen.</li> <li>➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt)</li> </ul>	<b>Hinweise:</b> Eine Herbstaussaat im Jahr vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes bzw. des jeweiligen Verpflichtungsjahres ist zulässig. Der Ausschluss von E-Weizen ist über den Saatgutbeleg zu erbringen. Unter Beachtung der Neuveröffentlichung der Sächsischen Düngeverordnung (SächsDüReVO), die voraussichtlich am 30.11.2022 veröffentlicht und in Kraft treten wird, ändern sich die Roten Gebiete (Kulisse Nitratgebiete). Die Bewilligung für die Durchführung dieser Maßnahme erfolgt nicht flächenbezogen, sondern gesamtbetrieblich. Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: (Link wird zeitnah ergänzt) zu finden.	

### Kombinationsmöglichkeiten mit

	FRL AUK <sup>1)</sup>	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL <sup>3)</sup>	Öko-Regelungen
identische Fläche	AL 8 (+ 122 EUR/ha) AL 9 (+ 270 EUR/ha) AL 11 (+ 120 EUR/ha) AL 15 (+ 100 EUR/ha)	nicht möglich		ja, wenn Voraussetzungen vorliegen	ÖR2 (+ 45 EUR/ha) ÖR6 (+ 130 EUR/ha [in 2023]) ÖR7 (+ 40 EUR/ha)
im Bruttoschlag <sup>2)</sup>	AL 7, AL 12, AL 13		I_AL1, I_AL2		ÖR3

<sup>1)</sup> es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

<sup>2)</sup> Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

<sup>3)</sup> Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode

**D.h. es müssen alle betrieblichen Ackerflächen einbezogen werden, die in AL-Feldblöcken liegen, die als Rotes N-Gebiet nach DüngV eingestuft sind (=Teilbetriebsmaßnahme), Achtung Nitratgebietskulissen werden ab 01.01.2023 geändert!  
Bei geplanter Teilnahme ab 01.01.2023 bereits bei der Aussaat im Herbst 2022 auf den FB im Roten Gebiet keine Aussaat der unzulässigen Kulturen (Winterraps, E-Winterweizen) berücksichtigen!**

# AL 3 – Umweltgerechte Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus

<b>Kulisse:</b> keine, Ackerland im Freistaat Sachsen	<b>Lage:</b> rotierend	<b>Mindestschlaggröße:</b> 0,3000 ha
<b>Verpflichtungszeitraum:</b> 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)	<b>Höhe Zuwendung:</b> 199 EUR/ha; 154 EUR/ha i.V.m. ÖR2	
<b>Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ jährlicher Anbau von Ackerfutterpflanzen (Reinsaat von Leguminosen und Mischungen mit Gräsern und/oder anderen Futterpflanzen) und/oder Körnerleguminosen</li> <li>➤ kein Einsatz von N-Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln</li> <li>➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt)</li> </ul>	<b>Hinweise:</b> Eine Herbstsaat im Jahr vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes bzw. des jeweiligen Verpflichtungsjahres ist zulässig.  Bei Beantragung dieser AUK-Maßnahme für das Verpflichtungsjahr 2023 gilt die Ausnahmeregelung für GLÖZ 7 (Fruchtwechsel auf Ackerland) nicht. Die nationalen Regelungen gemäß § 18 GAPKondV sind vollständig einzuhalten.  Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: (Link wird zeitnah ergänzt) zu finden.	

## Kombinationsmöglichkeiten mit

	FRL AUK <sup>1)</sup>	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL <sup>3)</sup>	Öko-Regelungen
identische Fläche	AL 8 (+ 122 EUR/ha) AL 15 (+ 100 EUR/ha)	nicht möglich		ja, wenn Voraussetzungen vorliegen	ÖR2 (- 45 EUR/ha) ÖR7 (+ 40 EUR/ha)
im Bruttoschlag <sup>2)</sup>	AL 13		I_AL1, I_AL2		ÖR3

<sup>1)</sup> es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

<sup>2)</sup> Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

<sup>3)</sup> Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode

**Jährlicher Anbau von Ackerfutterpflanzen (Reinsaat von Leguminosen und Gemische mit Gräsern und/oder anderen Futterpflanzen) und/oder Körnerleguminosen,**

alte **AL3 (RLAUK/2015)** kann lückenlos in die neue AL3-Maßnahme überführt werden (Aussetzregel DGL-Entstehung gilt weiter), aber **KEIN** Einsatz von mineralischem und organischen Dünger erlaubt!!!



## AL 4 – Extensivierung der Ackernutzung in Überflutungsaue

**Kulisse:** Kulisse Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) **Lage:** ortsfest **Mindestschlaggröße:** 0,3000 ha

**Verpflichtungszeitraum:** 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.) **Höhe Zuwendung:** 241 EUR/ha

<p><b>Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ kein Anbau von Mais oder Raps</li> <li>➤ Anbau von Ackerfutterkulturen in den ersten beiden Verpflichtungsjahren, selbstbegrünte Brache im 5. Verpflichtungsjahr</li> <li>➤ kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln in den ersten beiden Verpflichtungsjahren sowie im fünften Verpflichtungsjahr</li> <li>➤ Begrünung nach Hauptkultur durch Winterungen, Zwischenfrüchte oder Untersaaten</li> <li>➤ Anwendung des Verfahrens der dauerhaft konservierenden Bodenbearbeitung</li> <li>➤ bei Zwischenfruchtanbau oder Untersaaten ist die Beseitigung des Aufwuchses ab 16.02. des Folgejahres möglich</li> <li>➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt)</li> </ul>	<p><b>Hinweise:</b></p> <p>Eine Herbstsaat im Jahr vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes bzw. des jeweiligen Verpflichtungsjahres ist zulässig.</p> <p>Für den gesamten Verpflichtungszeitraum gilt, dass ausschließlich nicht wendende Bodenbearbeitungsgeräte zum Einsatz kommen dürfen (dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung)</p> <p>Auentypische Strukturen, die durch natürliche Überflutung entstanden sind (Schotterflächen, übersandete Flächen, Auskolkungen, Vernässungen) sind auf bis zu 10 Prozent der Förderfläche zulässig.</p> <p>Bei Beantragung dieser AUK-Maßnahme für das Verpflichtungsjahr 2023 gilt die Ausnahmeregelung für GLÖZ 7 (Fruchtwechsel auf Ackerland) nicht. Die nationalen Regelungen gemäß § 18 GAPKondV sind vollständig einzuhalten.</p> <p>Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: (Link wird zeitnah ergänzt) zu finden.</p>
--	---

### Kombinationsmöglichkeiten mit

	FRL AUK <sup>1)</sup>	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL <sup>3)</sup>	Öko-Regelungen
identische Fläche	AL 8 (+ 122 EUR/ha) AL 11 (+ 120 EUR/ha) AL 15 (+ 100 EUR/ha)	nicht möglich		möglich, außer im 5. Verpflichtungsjahr (Brache)	ÖR2 (+ 45 EUR/ha) ÖR7 (+ 40 EUR/ha)
im Bruttoschlag <sup>2)</sup>	AL 13		I_AL1, I_AL2		ÖR3

<sup>1)</sup> es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

<sup>2)</sup> Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

<sup>3)</sup> Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode

# AL 4 – Extensivierung der Ackernutzung in Überflutungsaue

		1. Verpflichtungsjahr				2. Verpflichtungsjahr						3. Verpflichtungsjahr						4. Verpflichtungsjahr					
		Januar	...	...	Dezember	Januar	Februar	März	April	...	Dezember	Januar	Februar	März	April	...	Dezember	Januar	Februar	März	April	...	Dezember
AL 4	Extensivierung der Ackernutzung in Überflutungsaue	Anbau von Ackerfutter (kein Mais oder Raps)										kein Mais oder Raps, ansonsten keine Vorgaben zur Hauptkultur											
		verpflichtende Begrünung nach Hauptkultur durch Winterungen, Zwischenfrüchte oder Untersaaten																					
												Beseitigung des Aufwuchses ab 16.02. Folgejahr möglich						Beseitigung des Aufwuchses ab 16.02. Folgejahr möglich					
		durchgehend konservierende Bodenbearbeitung																					
		kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen																					

5. Verpflichtungsjahr										
Januar	Februar	März	April	...	...	September	Oktober	November	Dezember	
Winterung, Zwischenfrucht oder Untersaat		Beseitigung des Aufwuchses ab 16.02. Folgejahr möglich, Herstellung einer Schwarzbrache bis 31.03.	selbstbegrünte Brache							
dauerhaft konservierende ...		Bewirtschaftungspause 01.04. bis 15.09.				... Bodenbearbeitung				
kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen										

## Alte Maßnahme AL3, Brache, Streifen, AL5... bis 31.12.2022 und neue Maßnahme ab 01.01.2023 – wie geht das?

- *Das Kommt auf die Wahl der Maßnahme an:*
- AL 5a - Selbstbegrünte einjährige Brache: Herstellung einer Schwarzbrache bis 31.3.
- AL 5b - Selbstbegrünte mehrjährige Brache: auch ohne vorherigen Umbruch möglich
- AL 5c - Mehrjährige Blühflächen: Ansaat Blümmischung spätestens im Frühjahr des 1.VZ

**AL 5a – Selbstbegrünte einjährige Brache auf Ackerland**

<b>Kulisse:</b> nein, Ackerland Freistaat Sachsen	<b>Lage:</b> rotierend	<b>Mindestschlaggröße:</b> 0,1000 ha
<b>Verpflichtungszeitraum:</b> 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)	<b>Höhe Zuwendung:</b> 114 EUR/ha	
<p><b>Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>Selbstbegrünung nach jährlicher mechanischer Herstellung einer Schwarzbrache bis zum 31.03.</b></li> <li>➤ <del>ganzflächige Bodenbearbeitung; Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde</del></li> <li>➤ Bewirtschaftungspause vom 01.04. – 15.09.</li> <li>➤ kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln</li> <li>➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt)</li> </ul>	<p><b>Hinweise:</b></p> <p>Die Maßnahme kann auf Flächen, die nach Ökoregelung 1a gemäß § 20 Abs.1 GAPDZG angemeldet sind, durchgeführt werden.</p> <p>Je Bruttoschlag werden Flächen bis 10 ha gefördert. Bei Beantragung größere Schläge wird die Zuwendung nur für maximal 10 ha gewährt.</p> <p>Eine sachgerechte Beweidung ist außerhalb der Bewirtschaftungspause möglich.</p> <p>Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: (Link wird zeitnah ergänzt) zu finden.</p>	

**Kombinationsmöglichkeiten mit**

	<b>FRL AUK <sup>1)</sup></b>	<b>FRL ÖBL</b>	<b>FRL ISA</b>	<b>FRL AZL</b>	<b>Öko-Regelungen</b>
identische Fläche	AL 8 (+ 122 EUR/ha)	ja, aber keine Zuwendung nach FRL ÖBL (kein förderfähiger Nutzungscode für FRL ÖBL)		nicht möglich	ÖR1a (+ 1.300/500/300 EUR/ha)* ÖR7 (+ 40 EUR/ha)
im Bruttoschlag <sup>2)</sup>	AL 13 (ab 3. Verpflichtungsjahr)		nicht möglich		ÖR3

<sup>1)</sup> es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

<sup>2)</sup> Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

\* Zuwendung in Abhängigkeit vom Flächenanteil ÖR1a Brache

Selbstbegrünung nach jährlicher mechanischer Herstellung einer **Schwarzbrache** (ab 16.01.(GLÖZ6) bis zum 31.03., ganzflächige Bodenbearbeitung, Bewirtschaftungspause ab 01.04. bis 15.09.,

## AL 5b – Selbstbegrünte mehrjährige Brache auf Ackerland

**Kulisse:** nein, Ackerland Freistaat Sachsen

**Lage:** ortsfest

**Mindestschlaggröße:** 0,1000 ha

**Verpflichtungszeitraum:** 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)

**Höhe Zuwendung:** 540 EUR/ha (48 EUR/ha i.V.m. ÖR1a)

### Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum

- mehrjährige Selbstbegrünung mit einer Bewirtschaftungspause vom 01.04. - 15.09
- **jährliche Pflege** (Mahd, Mulchen, Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen) auf höchstens 50 Prozent des Bruttoschlages im Zeitraum 16.09. – 31.03. **möglich**; Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde
- kein Umbruch
- kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln; Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde
- Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend der Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt)

### Hinweise:

Die Maßnahme kann auf Flächen, die nach Ökoregelung 1a gemäß § 20 Abs.1 GAPDZG angemeldet sind, durchgeführt werden.  
Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: (Link wird zeitnah ergänzt) zu finden.

### Kombinationsmöglichkeiten mit

	FRL AUK <sup>1)</sup>	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL	Öko-Regelungen
identische Fläche	AL 8 (+ 122 EUR/ha) AL 10 (+ 131 EUR/ha)	ja, aber keine Zuwendung nach FRL ÖBL (kein förderfähiger Nutzungscode für FRL ÖBL)		nicht möglich	ÖR1a (+ 1.300/500/300 EUR/ha)* ÖR7 (+ 40 EUR/ha)
im Bruttoschlag <sup>2)</sup>	AL 13 (ab 3. Verpflichtungsjahr)		nicht möglich		ÖR3

<sup>1)</sup> es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

<sup>2)</sup> Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

\* Zuwendung in Abhängigkeit vom Flächenanteil ÖR1a Brache

## AL 5c – Mehrjährige Blühfläche auf Ackerland

**Kulisse:** nein, Ackerland Freistaat Sachsen **Lage:** ortsfest **Mindestschlaggröße:** 0,1000 ha

**Verpflichtungszeitraum:** 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.) **Höhe Zuwendung:** 713 EUR/ha (221 EUR/ha i.V.m. ÖR1a)

- Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum**
- Nachweis eines Saatgutbeleges für Ansaatmischungen gemäß Vorgaben
  - Ansaat entsprechend den Empfehlungen je nach Standort und Witterung spätestens im Frühjahr des 1. Verpflichtungsjahres
  - mögliche Nachsaaten nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde
  - sofern das Fachziel nicht erreicht wird, sind Neuansaaten auf Anforderung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde durchzuführen,
  - kein Umbruch, Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde
  - im 1. Verpflichtungsjahr bzw. im Jahr nach der gegebenenfalls notwendigen Neuansaat ist ein ganzflächiger Schröpschnitt zulässig
  - **jährlich** ab dem 2. Verpflichtungsjahr **Durchführung eines Pflegeschnitts** im Zeitraum **vom 15.06. – 31.07.**, dabei sind jährlich **wechselnd ca. 50 Prozent** des Bruttoschlages bis zum Pflegeschnitt im Folgejahr ungenutzt zu belassen, Mulchen ist nicht erlaubt
  - kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln
  - **Bewirtschaftungspause ab 01.04. – 15.09.** (Ausnahmen Schröpschnitt und Pflegeschnitte, Neuansaat), Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde
  - Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend der Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt)

**Hinweise:**

Die Maßnahme kann auf Flächen, die nach Ökoregelung 1a gemäß § 20 Abs.1 GAPDZG angemeldet sind, durchgeführt werden.

Die Vorgaben für die Saatgutmischungen und die Empfehlungen zur Ansaat unter Beachtung des Standortes und der Witterung werden unter <https://lsnq.de/auk2023> veröffentlicht. Es sollte eine Saatgutmischung ausgebracht werden, die für die jeweilige Region vorgesehen ist. Die Ansaatstärke der entsprechenden Saatgutmischung ist einzuhalten.

Im 2. Verpflichtungsjahr ist ein Pflegeschnitt im Zeitraum 15.06. – 31.07. auf ca. 50 Prozent der Fläche durchzuführen. Auf den nicht gepflegten ca. 50 Prozent der Fläche ist dieser Pflegeschnitt im Folgejahr (3. VZ-Jahr) durchzuführen. Dieser Wechsel ist in den weiteren VZ-Jahren fortzuführen.

Eine sachgerechte Beweidung ist zwischen dem 16.09. und dem 31.03. auf der Hälfte der Fläche, die den letzten Pflegeschnitt erfahren hat, möglich.

Je Bruttoschlag werden Flächen bis 10 ha gefördert. Bei Beantragung größere Schläge wird die Zuwendung nur für maximal 10 ha gewährt.

Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter [Hinweise AL 5c.pdf](#) zu finden.

### Kombinationsmöglichkeiten mit

	FRL AUK <sup>1)</sup>	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL	Öko-Regelungen
identische Fläche	AL 8 (+ 122 EUR/ha) AL 10 (+ 131 EUR/ha)	ja, aber keine Zuwendung nach FRL ÖBL (kein förderfähiger Nutzungscode für FRL ÖBL)		nicht möglich	ÖR1a (+ 1.300/500/300 EUR/ha)* ÖR7 (+ 40 EUR/ha)
im Bruttoschlag <sup>2)</sup>	AL 13 (ab 3. Verpflichtungsjahr)		nicht möglich		ÖR3

<sup>1)</sup> es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich;

<sup>2)</sup> Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

\* Zuwendung in Abhängigkeit vom Flächenanteil ÖR1a Brache

# AL 5c – Mehrjährige Blühfläche auf Ackerland (AL 5c oder AL 5c + ÖR 1a)

(je Schlag werden Flächen 0,1 ha bis 10 ha gefördert)

1) Ansaat der Blühfläche spätestens im 1. Frühjahr des VZR (Saatgutvorgaben beachten „**Gebiet Ansaatmischung Ursprungsgebiete**“: **UG4, UG4\_BR, UG5, UG8, UG15, UG2**) – evtl. in Kombi mit ÖR1a beantragen, **Herbstansaat ist in 2022 jedoch noch nicht möglich, erst ab Spätsommer 2023 ist das erste mal Herbstansaat möglich**)

2) im **1. Verpflichtungsjahr Schröpschnitt** ein möglichst hoch angesetzter Schnitt (**optimal ab 15 cm**) durchführen, kein Termin vorgegeben

3) im **2. Verpflichtungsjahr 1. Pflegeschnitt** auf **50% der Fläche** verpflichtend im Zeitraum **15.06.-31.07**, Mulchen verboten, aber Abfahren des Schnittgutes nicht zwingend vorgeschrieben (außer bei Kombi mit AL10). Laden und abfahren, frühestens nach 2-3 Tagen, um im Mahdgut befindlichen mobilen Tieren das Abwandern zu ermöglichen. Es sind jährlich wechselnd ca. 50% des Bruttoschlages bis zum Pflegeschnitt im Folgejahr ungenutzt zu belassen (d.h. die 50% gepflegte Fläche muss jährlich wechseln).

3a) Eine sachgerechte **Beweidung** ist zwischen dem 16.09. und dem 31.03. auf der **Hälfte der Fläche**, die den letzten Pflegeschnitt erfahren hat, möglich

## AL 6a – Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker

<b>Kulisse:</b> nein, Ackerland Freistaat Sachsen	<b>Lage:</b> ortsfest	<b>Mindestschlaggröße:</b> 0,3000 ha
<b>Verpflichtungszeitraum:</b> 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)	<b>Höhe Zuwendung:</b> 631 EUR/ha	
<p><b>Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>Anbau von Getreide zur Körnerernte</b> entweder jedes 2. Verpflichtungsjahr, beginnend mit dem 1. Antragsjahr des Bruttoschlages oder bei zweijährigem Ackerfutterbau mindestens dreimal in fünf Jahren Getreideanbau</li> <li>➤ kein Anbau von Mais, Raps, Sonnenblumen und Hirse</li> <li>➤ keine Untersaaten, Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde</li> <li>➤ keine mechanische Ackerwildkrautbekämpfung ab Aussaat bis zum 15.09., Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde</li> <li>➤ <b>mögliche Stoppelbearbeitung</b> bzw. mögliche Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen frühestens <b>ab dem 16.09.</b></li> <li>➤ kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen Düngemittel bzw. Pflanzenschutzmittel</li> <li>➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt)</li> </ul>	<p><b>Hinweise:</b></p> <p>Eine Herbstaussaat im Jahr vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes bzw. des jeweiligen Verpflichtungsjahres ist zulässig.</p> <p>Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: (Link wird zeitnah ergänzt) zu finden.</p>	

### Kombinationsmöglichkeiten mit

	<b>FRL AUK</b> <sup>1)</sup>	<b>FRL ÖBL</b>	<b>FRL ISA</b>	<b>FRL AZL</b> <sup>3)</sup>	<b>Öko-Regelungen</b>
identische Fläche	AL 8 (+ 122 EUR/ha) AL 11 (+ 120 EUR/ha) AL 15 (+ 100 EUR/ha)	ja, Abzug (- 230 EUR/ha)		ja, wenn Voraussetzungen für AZL vorliegen	ÖR2 (+ 45 EUR/ha) ÖR7 (+ 40 EUR/ha)
im Bruttoschlag <sup>2)</sup>	AL 7, AL 13		I_AL1, I_AL2		

<sup>1)</sup> es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

<sup>2)</sup> Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

<sup>3)</sup> Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode



## AL 6b – Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel der Feldflur

<b>Kulisse:</b> nein, Ackerland Freistaat Sachsen	<b>Lage:</b> rotierend	<b>Mindestschlaggröße:</b> 0,3000 ha
<b>Verpflichtungszeitraum:</b> 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)	<b>Höhe Zuwendung:</b> 661 EUR/ha	
<b>Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>jährlicher Anbau von Getreide oder Erbsen zur Körnerernte</b></li> <li>➤ kein Anbau von Mais oder Hirse</li> <li>➤ keine Untersaaten</li> <li>➤ kein Einsatz von N-Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel, im Zeitraum von der Aussaat bis zum 15.09. des Antragsjahres</li> <li>➤ keine mechanische Ackerwildkrautbekämpfung ab Aussaat bis zum 15.09. (Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde)</li> <li>➤ <b>mögliche Stoppelbearbeitung</b> bzw. mögliche Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen frühestens <b>ab dem 16.09.</b></li> <li>➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt)</li> </ul>	<b>Hinweise:</b> Eine Herbstsaat im Jahr vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes bzw. Beginn des Verpflichtungsjahres ist zulässig.  Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: (Link wird zeitnah ergänzt) zu finden.	

### Kombinationsmöglichkeiten mit

	<b>FRL AUK</b> <sup>1)</sup>	<b>FRL ÖBL</b>	<b>FRL ISA</b>	<b>FRL AZL</b> <sup>3)</sup>	<b>Öko-Regelungen</b>
identische Fläche	AL 8 (+ 122 EUR/ha) AL 11 (+ 120 EUR/ha) AL 15 (+ 100 EUR/ha)	ja, Abzug (- 230 EUR/ha)		ja, wenn Voraussetzungen für AZL vorliegen	ÖR2 (+ 45 EUR/ha) ÖR7 (+ 40 EUR/ha)
im Bruttoschlag <sup>2)</sup>	AL 7, AL 13		I_AL1, I_AL2		

<sup>1)</sup> es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

<sup>2)</sup> Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

<sup>3)</sup> Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode

## AL 7 – Artenreicher Ackerrandstreifen

<b>Kulisse:</b> nein, Ackerland Freistaat Sachsen	<b>Lage:</b> rotierend	<b>Mindestschlaggröße</b> dazugehöriger Bruttoschlag: 0,3000 ha
<b>Verpflichtungszeitraum:</b> 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)		<b>Höhe Zuwendung:</b> 686 EUR/ha
<b>Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>Breite</b> des Randstreifens <b>mindestens 6 m</b> und weniger als 50 Prozent der Fläche des Bruttoschlages</li> <li>➤ <b>jährlicher Anbau von Getreide zur Körnerernte</b> (ohne Mais und Hirse)</li> <li>➤ verringerte Ansaatdichte der Feldfrucht im Vergleich zur übrigen Anbaufläche mit dem Ziel gelichteter, schütter stehender Kulturbestände</li> <li>➤ keine Untersaaten, Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde</li> <li>➤ kein Einsatz von N-Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel, im Zeitraum von der Ansaat bis zum 15.09. des Antragsjahres</li> <li>➤ keine mechanische Ackerwildkrautbekämpfung auf dem Streifen bis zur Ernte</li> <li>➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt)</li> </ul>		<b>Hinweise:</b> Eine Herbstaussaat im Jahr vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes bzw. Beginn des Verpflichtungsjahres ist zulässig. Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: (Link wird zeitnah ergänzt) zu finden.

Kombinationsmöglichkeiten mit					
	FRL AUK <sup>1)</sup>	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL <sup>3)</sup>	Öko-Regelungen
identische Fläche				ja, wenn Voraussetzungen für AZL vorliegen	ÖR2 (+ 45 EUR/ha) ÖR7 (+ 40 EUR/ha)
im Bruttoschlag <sup>2)</sup>	AL 2, AL 6a, AL 6b, AL 8, AL 11, AL 13, AL 15	möglich, (keine Zahlung ÖBL für Streifenfläche)	I_AL1, I_AL2		

<sup>1)</sup> es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

<sup>2)</sup> Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

<sup>3)</sup> Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode

Die Vorgabe „**verringerte Ansaatdichte der Feldfrucht im Vergleich zur übrigen Schlagfläche**“ bedingt, dass auf **Randstreifen und restlichem Schlag die gleiche Feldfrucht auszusäen ist**

**Entweder reduzierte Saatstärke ohne Veränderung Reihenabstand oder Verdopplung Reihenabstand ohne Veränderung der Saatstärke,**

**Es gibt keine konkreten Vorgaben für jede Getreideart zur (maximalen) Aussaatstärke auf Streifen/Schlag**

**Bestandesdichte der ährentragenden Halme pro m<sup>2</sup> sollten in etwa bei 50 % der pflanzenbaulich optimalen Bestandesdichte liegen: i.d.R. eine um 50 % reduzierte Aussaatstärke zielführend (bei an reduzierter Saatstärke angepasster Düngung).**

# AL 7 - Artenreicher Ackerrandstreifen

- hohe Wirksamkeit i.d.R. auf
  - ertragsschwachen bis mäßig ertragreichen Standorten
  - bei niedrigen Bodenwertzahlen
  - auf Schlägen ohne (hohen) Problemunkräuterdruck
  - um einen Beitrag zur Erweiterung des Lebensraumangebots zu leisten, z. B. **Rebhuhn, Feldhase,**
  - zur Sicherung bekannter artenreicher und gefährdeter Vorkommen von Ackerwildkräuter, insbesondere da solche überwiegend nur noch auf die Ränder von Äckern begrenzt sind
  - zu deren Vernetzung



## AL 8 – Kleinteilige Ackerbewirtschaftung

<b>Kulisse:</b> nein, Ackerland Freistaat Sachsen	<b>Lage:</b> rotierend	<b>Mindestschlaggröße:</b> 0,1000 ha
<b>Verpflichtungszeitraum:</b> 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)	<b>Höhe Zuwendung:</b> 122 EUR/ha	
<b>Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Bewirtschaftung von mindestens <b>drei Bruttoschlägen</b> von jeweils <b>maximal 4 ha</b> Größe in <b>demselben Feldblock</b></li> <li>➤ Bewirtschaftung mit mindestens drei unterschiedlichen Kulturen bzw. Nutzungen (Brachen und Mischkulturen sind zugelassen und zählen als eigene Kultur)</li> <li>➤ kein Anbau von Mais auf diesen Bruttoschlägen</li> <li>➤ jährlich auf mindestens einem der Bruttoschläge eine <b>Blattfrucht</b> und auf mindestens einem anderen der Bruttoschläge eine <b>Halmfrucht</b> sowie jährlich auf mindestens einem der Bruttoschläge eine <b>Winterung</b> und auf mindestens einem anderen der Bruttoschläge eine <b>Sommerung</b></li> <li>➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt)</li> </ul>	<b>Hinweise:</b> Eine Herbstaussaat im Jahr vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes bzw. Beginn des Verpflichtungsjahres ist zulässig.  Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: (Link wird zeitnah ergänzt) zu finden.	

### Kombinationsmöglichkeiten mit

	FRL AUK <sup>1)</sup>	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL <sup>3)</sup>	Öko-Regelungen
identische Fläche	AL 1 (+ 299 EUR/ha) AL 2 (+ 69 EUR/ha) AL 3 (+ 199/154* EUR/ha) AL 4 (+ 241 EUR/ha) AL 5a (+ 114 EUR/ha) AL 5b (+ 540/48* EUR/ha) AL 5c (+ 713/221* EUR/ha) AL 6a (+ 631 EUR/ha) AL 6b (+ 661 EUR/ha) AL 9 (+ 270 EUR/ha) AL 11 (+ 120 EUR/ha) AL 15 (+ 100 EUR/ha)	möglich, ohne Abzug		ja, wenn Voraussetzungen für AZL vorliegen	ÖR1a (+ 1.300/500/300 EUR/ha)* ÖR1b (0 EUR, da auf Fläche ÖR1a) ÖR2 (+ 45 EUR/ha) ÖR6 (+ 130 EUR/ha [in 2023]) ÖR7 (+ 40 EUR/ha)
im Bruttoschlag <sup>2)</sup>	AL 7, AL 12, AL 13		I_AL1, I_AL2		

<sup>1)</sup> es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

<sup>2)</sup> Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

<sup>3)</sup> Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode

\* Zuwendung in Abhängigkeit von Beantragung ÖR1a Brache

# AL 8 - Kleinteilige Ackerbewirtschaftung

- Mindestschlaggröße: 0,1 ha“
- „Bewirtschaftung von mindestens drei Bruttoschlägen von jeweils maximal 4 ha Größe in demselben Feldblock“
- auf jedem der 3 Schläge muß jeweils eine andere Nutzung erfolgen (NC-Codes, Wechsel Blattfrucht/Halmfrucht in einem Jahr und Winterung/Sommerung in einem Jahr)
- Kein Anbau von Mais auf diesen Bruttoschlägen
- NC 50 Mischkulturen wird unabhängig von der tatsächlichen Zusammensetzung bei allen 4 Kategorien anerkannt.
- Die Maßnahme darf jährlich wechselnd auf den verschiedenen Bruttoschlägen durchgeführt werden.



## AL 9 – Insektenschonende Ackerbewirtschaftung in speziellen Gebieten

**Kulisse:** ja, Überschneidung FFH-Gebiete, Ausschluss Schutzgebiete PflSchAnwV **Lage:** gesamtbetrieblich **Mindestschlaggröße:** 0,1000 ha

**Verpflichtungszeitraum:** 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.) **Höhe Zuwendung:** 270 EUR/ha

### Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum

- Maßnahme muss auf **allen sächsischen Ackerflächen des Betriebes** eingehalten werden, **die auf Feldblöcken mit mindestens einem Prozent Überschneidung mit FFH-Gebieten liegen**, sofern diese Flächen nicht gleichzeitig in der Gebietskulisse für Schutzgebiete mit Bezug auf die Regelungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) liegen; ausgenommen sind Flächen mit den gleich- oder höherwertigen Maßnahmen AL 4, AL 5a, AL 5b, AL 5c, AL 6a, AL 6b, AL 14 gemäß FRL AUK/2023 sowie sonstige nichtproduktive Flächen
- kein Einsatz von Herbiziden und Insektiziden, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel; Ausnahmen sind nur nach Genehmigung (z. B. Bekämpfung invasiver Arten) der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde und dem Pflanzenschutzdienst möglich
- Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt)

### Hinweise:

Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: (Link wird zeitnah ergänzt) zu finden.

Die Bewilligung für die Durchführung dieser Maßnahme erfolgt nicht flächenbezogen, sondern gesamtbetrieblich.

### Kombinationsmöglichkeiten mit

	FRL AUK <sup>1)</sup>	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL <sup>3)</sup>	Öko-Regelungen
identische Fläche	AL 2 (+ 69 EUR/ha) AL 8 (+ 122 EUR/ha) AL 11 (+ 120 EUR/ha)	nicht möglich		ja, wenn Voraussetzungen vorliegen	ÖR2 (+ 45 EUR/ha) ÖR7 (+ 40 EUR/ha)
im Bruttoschlag <sup>2)</sup>			I_AL1, I_AL2		

<sup>1)</sup> es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

<sup>2)</sup> Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

<sup>3)</sup> Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode

## AL 10 – Faunaschonende Mahd auf Ackerland

<b>Kulisse:</b> nein, Ackerland Freistaat Sachsen	<b>Lage:</b> rotierend	<b>Mindestschlaggröße:</b> 0,1000 ha
<b>Verpflichtungszeitraum:</b> 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)	<b>Höhe Zuwendung:</b> 131 EUR/ha	
<b>Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ faunaschonende Mahd mit Messerbalkenmäherwerk einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes nach der Mahd</li> <li>➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt)</li> </ul>	<b>Hinweise:</b> Die Maßnahme kann ausschließlich in Kombination mit den Maßnahmen AL 5b oder AL 5c gemäß FRL AUK/2023 beantragt werden.  Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: (Link wird zeitnah ergänzt) zu finden.	

### Kombinationsmöglichkeiten mit

	FRL AUK <sup>1)</sup>	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL <sup>3)</sup>	Öko-Regelungen
identische Fläche	AL 5b (+ 540 EUR/ha) AL 5b + ÖR1a (+ 48 EUR/ha) AL 5c (+ 713 EUR/ha) AL 5c + ÖR1a (+ 220 EUR/ha)	nicht möglich		nicht möglich	entsprechend der Maßnahmen AL 5b bzw. AL 5c
im Bruttoschlag <sup>2)</sup>			nicht möglich		

<sup>1)</sup> es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

<sup>2)</sup> Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

<sup>3)</sup> Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode

Die Maßnahme darf jährlich wechselnd auf verschiedenen Bruttoschlägen der Maßnahmen AL 5b oder AL 5c durchgeführt werden (Rotation).“

# AL5c (nicht Pflicht) und AL10 (Pflicht) – Mehrjährige Blühfläche

- **Definition Messerbalkenmähwerk**  
(übernommen von Ref. 32)
- *„Ein Messerbalken ist durch die technische Bauart/Konstruktion definiert (Schnitt/Abtrennung des Mähgutes erfolgt durch eine oszillierende Bewegung des Finger-Messer- oder Doppelmesser-Schnittwerkzeuge).“*
  - Mahdgut fällt (überwiegen) in eine Richtung
  - langhalmiges Mahdgut
  - glattere, weniger ausgefranste Schnittstellen





## AL 10 – Faunaschonende Mahd auf Ackerland

- einige Faktoren entscheiden über Beeinträchtigungen der Fauna
  - verfügbare Technik,
    - Anschaffungskosten für Messerbalkenmähwerke können über die Förderrichtlinie NE gefördert werden
    - z.B. Standardhöhen der Schleifkufen/Gleitkufen, Zusatzkosten in der Anschaffung höherer Kufen
  - Schnittzeitpunkte? Ziel: blütenbesuchende Insekten
    - fliegen bei Sonne und Wärme im Bestand
    - ruhen bei Kälte, Wolken, morgens und abends im Bestand
    - artindividuelle jahreszeitliche Einnischung
  - weitere Arbeitsgänge: Liegenlassen (nur ohne AL 10 möglich), oder Schwaden und Laden

## AL 11 – In situ Erhalt seltener Kulturen

<b>Kulisse:</b> nein, Ackerland Freistaat Sachsen	<b>Lage:</b> rotierend	<b>Mindestschlaggröße:</b> 0,3000 ha
<b>Verpflichtungszeitraum:</b> 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)	<b>Höhe Zuwendung:</b> 120 EUR/ha	
<b>Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ jährlicher Anbau von Saat- oder Pflanzgut oder Mischungen aus Saat- oder Pflanzgut gefährdeter heimischer Nutzpflanzen gemäß Vorgaben der landesspezifischen Sorten- bzw. Artenauswahlliste</li> <li>➤ Nachweis eines Saatgutbeleges mit Sortenbezeichnung.</li> <li>➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt)</li> </ul>	<b>Hinweise:</b> Die landesspezifische Sorten- bzw. Artenauswahlliste basiert zum Teil auf der Roten Liste der gefährdeten einheimischen Nutzpflanzen Arten Deutschlands (Stand: 2022) bei der BLE und wurde um Erhaltungssorten ergänzt. Die auf der Homepage eingestellte Liste (wird zeitnah ergänzt) gilt in dieser Auflistung bis zum Ende der Förderperiode (2027).  Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: (Link wird zeitnah ergänzt) zu finden.	

### Kombinationsmöglichkeiten mit

	<b>FRL AUK <sup>1)</sup></b>	<b>FRL ÖBL</b>	<b>FRL ISA</b>	<b>FRL AZL <sup>3)</sup></b>	<b>Öko-Regelungen</b>
identische Fläche	AL 2 (+ 69 EUR/ha) AL 8 (+ 122 EUR/ha) AL 11 (+ 120 EUR/ha)	möglich, ohne Abzug		ja, wenn Voraussetzungen vorliegen	ÖR2 (+ 45 EUR/ha) ÖR6 (+ 130 EUR/ha [in 2023]) ÖR7 (+ 40 EUR/ha)
im Bruttoschlag <sup>2)</sup>			I_AL1, I_AL2		

<sup>1)</sup> es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

<sup>2)</sup> Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

<sup>3)</sup> Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode

förderfähige Nutzpflanzen werden in einem zentralen Verzeichnis bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) geführt

## AL 12 – Schwarzbrachestreifen am Ackerrand

<b>Kulisse:</b> ja, Ausschlusskulisse Maßnahme AL 13	<b>Lage:</b> rotierend	<b>Mindestschlaggröße</b> dazugehöriger Bruttoschlag: 0,3000 ha
<b>Verpflichtungszeitraum:</b> 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)		<b>Höhe Zuwendung:</b> 677 EUR/ha
<b>Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Anlage eines mindestens 1 m und maximal 20 m breiten Schwarzbrachestreifens am Feldrand von Aussaat bis zur Ernte der Hauptfrucht</li> <li>➤ mechanisches Offenhalten des Streifens während des Anbaus der Hauptkultur</li> <li>➤ kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln auf dem Streifen</li> <li>➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt)</li> </ul>		<b>Hinweise:</b> Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: (Link wird zeitnah ergänzt) zu finden.

### Kombinationsmöglichkeiten mit

	FRL AUK <sup>1)</sup>	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL <sup>3)</sup>	Öko-Regelungen
identische Fläche		möglich, (keine Zuwendung ÖBL für Streifenfläche)		ja, wenn Voraussetzungen vorliegen	ÖR7 (+ 40 EUR/ha)
im Bruttoschlag <sup>2)</sup>	AL 2, AL 8, AL 9, AL 11		I_AL1, I_AL2		ÖR2

<sup>1)</sup> es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

<sup>2)</sup> Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

<sup>3)</sup> Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode

**Schmale Schwarzbrachestreifen am Feldrand (ca. 1 m)** schaffen Offenbodenareale am Rand dicht bewachsener Ackerflächen. Sie verhindern das Einwandern von Schnecken, Mäusen und Schadgräsern in das Feld und sind somit ein Beitrag zur Verminderung des PSM-Einsatzes.

## AL 13 – Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation auf Ackerland

**Kulisse:** ja, Berichtsgewässernetz WRRL **Lage:** ortsfest **Mindestschlaggröße** dazugehöriger Bruttoschlag: 0,3000 ha

**Verpflichtungszeitraum:** 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.) **Höhe Zuwendung:** 3.336 EUR/ha

### Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum

- **mehrfährige Selbstbegrenung** eines 2 bis 10 m breiten Sukzessionsstreifens auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen, die direkt an berichtspflichtigen Gewässern zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL-Berichtsgewässernetz) auf beihilfefähigen Flächen gemäß Förderkulisse angrenzen
- **Entwicklung** einer natürlichen bachbegleitenden Vegetation als relevantes **Landschaftselement „Hecken“** im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 1 GAPKondV bis zum Ende des Verpflichtungszeitraumes
- kein Umbruch
- keine Brachennutzung in den ersten zwei Verpflichtungsjahren auf der angrenzenden Hauptnutzungsfläche
- kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln
- im Falle des Vorhandenseins von Ufervegetation ist zwischen den bestehenden Gehölzen und dem Sukzessionsstreifen ein sicht- und abgrenzbarer Streifen ohne Gehölzbewuchs von ca. 1 m Breite freizuhalten
- Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt)

### Hinweise:

Hecken im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 1 GAPKondV sind lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind und eine Mindestlänge von 10 m sowie eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 m aufweisen. Kleinere unbefestigte Unterbrechungen sind unschädlich. Das neu zu entstehende Landschaftselement soll dauerhaft auf der geförderten Fläche bestehen bleiben. Ein Umbruch bzw. eine Beseitigung nach Ablauf des Verpflichtungszeitraumes ist nicht zulässig, auch nicht, wenn das Landschaftselement der obenstehenden Definition (noch) nicht entspricht.

Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: (Link wird zeitnah ergänzt) zu finden.

### Kombinationsmöglichkeiten mit

	FRL AUK <sup>1)</sup>	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL	Öko-Regelungen
identische Fläche		möglich, (keine Zahlung ÖBL für Streifenfläche)		nicht möglich	
im Bruttoschlag <sup>2)</sup>	AL 1, AL 2, AL 3, AL 4, (AL 5a, AL 5b, AL 5c ab 3. VZ-Jahr), AL 6a, AL 6b, AL 7, AL 8, AL 9, AL 11, AL 15		I_AL1, I_AL2		ÖR1a (ab 3. VZ-Jahr) , ÖR1b (auf Fläche ÖR1a), ÖR2, ÖR6, ÖR7

<sup>1)</sup> es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

<sup>2)</sup> Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

**Ziel ist die Entwicklung einer natürlichen bachbegleitenden Vegetation als dauerhaftes CC-relevantes Landschaftselement „Hecke“ auf Ackerland**

## AL 14 – Entwicklung standortgerechter und klimaresilienter Mischwälder auf vormals als Ackerland genutzten Flächen nach Erstaufforstung

**Kulisse:** WH Feldblock nach investiver Förderung FRL WuF/2023      **Lage:** ortsfest      **Mindestschlaggröße:** 0,3000 ha

**Verpflichtungszeitraum:** 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)      **Höhe Zuwendung:** 1.935 EUR/ha

### Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum

- **Förderung erfolgt nur auf Flächen, die gemäß FRL WuF/2023 festgesetzt sind und für die ein Feldblock der Bodennutzungskategorie Wald, Holzungen (WH) angelegt ist**
- geförderte Erstaufforstung nach FRL WuF/2023 auf vormals als Ackerland genutzter Fläche, welche sich innerhalb eines bereits vorhandenen Feldblockes der Bodennutzungskategorie Ackerland (AL) befand
- kein Einsatz von Herbiziden oder Insektiziden
- Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt)

### Hinweise:

Für diese Maßnahme ist eine vorgeschaltete investive Förderung notwendig. D. h. auch, dass eine Förderung im Rahmen der FRL AUK/2023 erst ab Antragsjahr 2024 möglich ist. **Ein Teilnahmeantrag** bzw. Erweiterungsantrag für diese Maßnahme ist **nicht notwendig**. Die Beantragung erfolgt im Rahmen des Antrages auf Direktzahlungen und Agrarförderung.

### Kombinationsmöglichkeiten mit

	<b>FRL AUK</b>	<b>FRL ÖBL</b>	<b>FRL ISA</b>	<b>FRL AZL</b>	<b>Öko-Regelungen</b>
identische Fläche	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich
im Bruttoschlag	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich

## AL 15 – Überwinternde Stoppel

<b>Kulisse:</b> nein, Ackerland Freistaat Sachsen	<b>Lage:</b> rotierend	<b>Mindestschlaggröße:</b> 0,3000 ha
<b>Verpflichtungszeitraum:</b> 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)	<b>Hohe Zuwendung:</b>	100 EUR/ha
<b>Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Belassen der Stoppel und Ernterückstände von Getreide, Körnerleguminosen, Ölsaaten, Hackfrüchten, Sonnenblumen, Hirse (außer Sorghum/Sudangras)</li> <li>➤ kein Anbau von Mais</li> <li>➤ kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nach der Ernte bis zum 15.02. des Folgejahres</li> <li>➤ Verzicht auf jegliche mechanische Bearbeitung nach der Ernte bis zum 15.02. des Folgejahres</li> <li>➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt)</li> </ul>	<b>Hinweise:</b> Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: (Link wird zeitnah ergänzt) zu finden.	

### Kombinationsmöglichkeiten mit

	FRL AUK <sup>1)</sup>	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL <sup>3)</sup>	Öko-Regelungen
identische Fläche	AL 2 (+ 69 EUR/ha) AL 3 (+ 199/154 EUR/ha) AL 4 (+ 241 EUR/ha) AL 6a (+ 631 EUR/ha) AL 6b (+ 661 EUR/ha) AL 8 (+ 122 EUR/ha) AL 11 (+ 120 EUR/ha)	möglich, ohne Abzug		ja, wenn Voraussetzungen vorliegen	ÖR2 (+ 45 EUR/ha) ÖR6 (+ 130/50 EUR/ha)* ÖR7 (+ 40 EUR/ha)
im Bruttoschlag <sup>2)</sup>	AL 7, AL 13		I_AL1, I_AL2		ÖR3

<sup>1)</sup> es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

<sup>2)</sup> Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil im Bruttoschlag gezahlt (keine überlappenden Flächenanteile)

<sup>3)</sup> Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode

\* in 2023 (Höhe abhängig von NC)

**kein Anbau von Mais - betrifft den Bruttoschlag im Antragsjahr nicht den gesamten Betrieb!**

# Unter welchen Bedingungen muss ab Ernte 2021 eine Zwischenfrucht angebaut werden um die nachfolgende Sommerkultur mit N düngen zu dürfen?

- Auf Standorten mit mehr als 550 mm Jahresniederschlag (im Zeitraum 2011 bis 2020) ist der Anbau von Zwischenfrüchten nach einer vor dem 1.10. geernteten Vorfrucht verbindlich vorgeschrieben, wenn die nachfolgende Sommerung mit N gedüngt werden soll. Falls die ZF gleichzeitig als EFA 2021 beantragt wurde, muss diese zwingend bis zum 15.2.2022 stehen gelassen werden.
- Das gilt nur für Flächen, die im Nitratgebiet liegen.
- Betriebe in Trockengebieten sind von dieser Regelung ausgenommen.
- Als Zwischenfrucht im o.g. Sinne gelten auch geschlossene Futterbestände (ebenso einjährige Blümmischungen) aus dem Vorjahr, die bis mindestens zum 15.01. des Folgejahres stehen bleiben.
- Neue Kulisse ab 2022 im DIANA:
- **Nitrattrockengebiete:** diese kennzeichnen FB, die innerhalb eines Nitratgebietes und gleichzeitig im Trockengebiet liegen, d.h. weniger als 550 mm Jahresniederschlag haben.
- Ab 01.01.2023 werden die Nitratkulissen verändert – Veröffentlichung beachten!
- AL 15 in Nitratgebieten (außerhalb Trockengebiete) wenn N gedüngt werden soll also irrelevant

# Fragen und Antworten

Wie verhält es sich mit Flächen, die bspw. erst ab **Herbst neu in der Pacht** eines LWs beinhaltet sind und somit erst in 2023 im Mai im Sammelantrag enthalten sind: wie werden auf diesen im Vorfeld schon Maßnahmen für die neue Förderperiode beantragt?

**Wenn die Pacht zum Herbst 2022 beginnt, dann können die Flächen mit Teilnahmeantrag (TnA) in 2022 beantragt werden.** Der TnA 2022 bezieht sich auf den Verpflichtungszeitraum beginnend ab 01.01.2023. Die antragstellende Person muss ab diesem Zeitraum für die Flächen nutzungsberechtigt sein. Unabhängig davon gibt der TnA „*die Obergrenze*“ für den Auszahlungsantrag (AzA) 2023 vor



# Kombinationen

■ ÖR und AUK

■ ÖR und ÖBL

■ AUK/AUK GL und AL

➔ siehe Maßnahmesteckbriefe!

# Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer

## **Altkreise Mittweida & Freiberg**

### **Landschaftspflegeverband Mulde/Flöha e.V.**

Herr Dipl.-Ing. agr. Jörg Semmig

Frau M.sc. Juliane Seidel

Bahnhofstraße 2a, 09575 Eppendorf

E-Mail: [info@lpv-mulde-floeha.de](mailto:info@lpv-mulde-floeha.de)    Telefon: 037293 / 89989 oder Mobil: 0174 / 7928210

## **Altkreis Döbeln**

### **Fachbüro für Naturschutz und Landschaftsökologie**

Herr Dipl.-Agraring. Ulrich Klausnitzer

Frau Dipl.-Ing. Landespflege (FH) Aline Langhof (freie Mitarbeiterin)

Haßlau 29a, 04741 Roßwein (Ortsteil Haßlau)

E-Mail: [Ulrich@Klausnitzer.org](mailto:Ulrich@Klausnitzer.org)

Funk: 0160 765 1492